

Die Dorferneuerung ist ein Förderinstrument des Landes zur Unterstützung von Maßnahmen die das Dorf als Lebensraum erhalten und stärken. In Gemeinden, die über ein so genanntes Dorferneuerungskonzept verfügen, können die Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Gemeinden selbst, für entsprechende Maßnahmen Förderanträge stellen. Die Antragstellung und Erstberatungen erfolgt bei Ihrer zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung.

Private Dorferneuerung

Voraussetzungen:

- Dorferneuerungskonzept
- Alter des Gebäudes (zur Zeit 1940 oder älter)
- Mindestinvestitionssumme 7.000 €

Förderfähige Maßnahmen:

- Sämtliche Umbau-, Ausbau- und Sanierungsmaßnahmen am und im Gebäude sowie auf dem Grundstück

Nicht förderfähig:

- Möbel, Werkzeug, Maschinen, öffentlich-rechtliche Gebühren

Förderkonditionen:

- Fördersatz bis zu 35% der förderfähigen Ausgaben pro Objekt, jedoch höchstens 30.000 €

Zu beachten gilt:

Die Kumulation der förderfähigen Kosten mit weiteren Förderprogrammen von Bund und Land (z.B. KfW bei Krediten und Heizungen, ISB-Darlehen) ist nicht erlaubt.

Kommunale Dorferneuerung

Voraussetzungen:

- Dorferneuerungskonzept
- Mindestinvestitionssumme 15.000 €

Förderfähige Maßnahmen:

- Dorfmoderation, Erstellung und Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes, Maßnahmen der VV-Dorf unter Punkt 2.1 – 2.2.11

Nicht förderfähig:

- Schönheitsreparaturen oder Bauunterhaltung, bereits begonnene Vorhaben, Neubau-, Gewerbe- und Industriegebiete, Friedhöfe, beitragspflichtige Vorhaben

Förderkonditionen:

Der Fördersatz richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers, er beträgt in der Regel bis zu 75% der förderfähigen Gesamtkosten.

Zu beachten gilt:

Die Antragsfrist beim Westerwaldkreis endet am 15.09. eines jeden Kalenderjahres.